

Vollzugsprobleme im Kreislaufwirtschaftsrecht mit Herstellern aus Drittländern

Workshop 1

- Lösungsmöglichkeiten für den Online-Handel mit Elektro- und Elektronikgeräten (inkl. Batterien/Verpackungen) -

- Impulsvortrag -

Herausforderungen des Onlinehandels für Umwelt- und Verbraucherschutz – Bedeutung und Ansätze für Regelsetzung, Vollzug und Marktüberwachung

Prof. Dr. Thomas Schomerus RiOVG (Leuphana Universität Lüneburg)

Jerusalemkirche, Berlin, 18.06.2019

Überblick

- ✓ **Einführung**
- ✓ **Lösungsmöglichkeiten**
 - ü Anpassung der Definitionen
 - ü Erweiterungen der Registrierungsvorschriften/Pflichten
 - ü Informatorische Instrumente
 - ü Übergreifende Vorschläge
- ✓ **Fazit**

Einführung: Es gibt nicht die eine, alles umfassende Lösung zur Verhinderung von Drittland-Trittbrettfahrern.

✓ Instrumentenbereiche

- ü striktere und klarere Regelungen
- ü bessere Rechtsdurchsetzung und Koordination
- ü bessere Informationen

✓ Maßstab: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

“There is no single, entirely effective solution to address online free-riding in the context of EPR schemes. However there are a wide range of potential options to help reduce the problem. The key is getting the balance right in terms of cost-effectiveness.”

(Hilton et al., Extended Producer Responsibility (EPR) and the Impact of Online Sales, OECD Environment Working Papers No. 142, 2019, S. 47)

Lösungsmöglichkeiten: Anpassung der Rechtsbegriffe

✓ Schaffung eigener (sekundärer) Verantwortlichkeiten

ü Herstellereigenschaft von

- ∅ elektronischen Marktplätzen
- ∅ Fulfilmentdienstleistern

ü alternativ:

- ∅ Prüfpflichten für elektronische Marktplätze

ü Weiterführende Forderung:

- ∅ Vereinheitlichung der Definitionen für EE-Geräte, Batterien und Verpackungen

idR handelt es sich um **ein und dasselbe Produkt** (Beispiel: Laptop mit Akku und Verpackung), aber drei verschiedene Gesetze

- **ElektroG**
- **VerpackG**
- **BattG**

Erweiterungen der Registrierungs Vorschriften/Pflichten

✓ internationale und europäische Harmonisierung

ü mögl. Vorbild:

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/290 DER KOMMISSION vom 19. Februar 2019 zur Festlegung des Formats für die Registrierung von Herstellern von Elektro- und Elektronikgeräten und deren Berichterstattung an das Register

✓ Prüfpflicht für elektronische Marktplätze

- ü bzgl. ihrer Vertragspartner hinsichtlich der ordnungsgemäßen Registrierung der Vorkette
- ü standardisierte Erfassung der Registrierungsnummern
- ü Abgleich mit elektr. Registern mittels IT-Schnittstelle bei behördl. Registern / künftige EU-MarktüberwachungsVO greift kürzer

✓ Einbeziehung von Bevollmächtigten

- ü ElektroG: geregelt
- ü VerpackG: geplant
- ü BattG: geplant

Informatorische Instrumente

- ✓ **Code of Practice für proaktive Informationen der elektronischen Marktplätze**

- ü z. B. Zertifikatslösungen



CERTIFIED

by SafeShops.be

<https://www.safeshops.be/fr/>

- ✓ **Verpflichtung elektronischer Marktplätze zur Angabe von Hersteller und Registrierungsnummer**

- ü faktische Prüfpflicht ihrer Vertragspartner hins. ordnungsgemäßer Registrierung der Vorkette

- ✓ **durchgehende Informationen in englischer Sprache**

Übergreifende Vorschläge

- ✓ **Verfolgung von Verstößen durch Geltendmachung von Ansprüchen nach dem UWG auch in Drittländern**
 - ü Anwendung des UWG auch bei Verletzung von Registrierungsvorschriften nach ElektroG, VerpackG und BattG
 - ü Wettbewerbszentrale
 - ü Marktortprinzip, Durchsetzbarkeit?

- ✓ **Kooperation mit anderen Behörden**
 - ü Beispiel Art. 18 WEEE-RL – Finanzierung?
 - ü Kooperation mit Zollbehörden (ATLAS-System)

Art. 18 WEEE-RL:

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Anwendung dieser Richtlinie zuständigen Behörden zusammenarbeiten, insbesondere um einen geeigneten Informationsfluss herzustellen, um die Einhaltung dieser Richtlinie durch Hersteller sicherzustellen, und sich gegenseitig sowie der Kommission gegebenenfalls Informationen übermitteln, um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie zu unterstützen.

Fazit

- ✓ **Alle Vorschläge bedürfen einer genauen Prüfung der Konformität mit**
 - ü internationalem, insbes. WTO-Recht,
 - ü EU-Recht, insbes. Binnenmarkt und Sekundärrecht,
 - ü nationalem Recht, insbesondere Verfassungsrecht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

- ✓ **Über die beispielhaft geschilderten hinaus sind viele weitere Lösungsmöglichkeiten denkbar.**

Ihre Anregungen sind gefragt!